

# RS OGH 1992/10/14 3Ob564/92, 3Ob259/08x, 9ObA12/10w, 8ObA41/12f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1992

## Norm

ABGB §884

## Rechtssatz

War auch zwischen den Parteien die Abgabe einer Erklärung (hier: Geltendmachung einer Wertsicherungsnachforderung) mit eingeschriebenem Brief vereinbart, so reicht doch nach dem Formzweck dieser Abrede ein einfacher Brief aus, wenn dessen Empfang zugestanden wurde.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 564/92  
Entscheidungstext OGH 14.10.1992 3 Ob 564/92
- 3 Ob 259/08x  
Entscheidungstext OGH 25.02.2009 3 Ob 259/08x  
Vgl; Beisatz: Auch bei gewillkürtem Formgebot ist der Formzweck entscheidend; er kann aber nur durch Vertragsauslegung ermittelt werden. (T1)
- 9 ObA 12/10w  
Entscheidungstext OGH 28.07.2010 9 ObA 12/10w  
nur: War auch zwischen den Parteien die Abgabe einer Erklärung mit eingeschriebenem Brief vereinbart, so reicht doch nach dem Formzweck dieser Abrede ein einfacher Brief aus, wenn dessen Empfang zugestanden wurde. (T2); Beisatz: Hier: Tatsächlicher Zugang des Aufforderungsschreibens an den Arbeitgeber. (T3)
- 8 ObA 41/12f  
Entscheidungstext OGH 26.07.2012 8 ObA 41/12f  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0013121

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

27.08.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)